

Biberach, 17.02.2011

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 11/2011

Beratungsfolge			Abstimmung		
Gremium	öffentlich	Sitzungsdatum	Ja	Nein	Enth.
Hauptausschuss	ja	21.02.2011			

Antrag des Tierschutzvereins im Landkreis Biberach e.V. auf Einführung einer pauschalen Bezuschussung für das Tierheim

I. Beschlussantrag

1. Dem Tierschutzverein im Landkreis Biberach e. V. wird rückwirkend ab dem 01.01.2010 ein in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl der Stadt Biberach jährlicher pauschaler Zuschuss von 0,60 € je Einwohner gewährt.
2. Die bisher gewährten Personalkostenzuschüsse werden rückwirkend zum 01.01.2010 eingestellt. Die im Jahr 2010 bereits ausbezahlten Beträge werden mit dem neuen Zuschuss verrechnet.
3. Die bisher stets widerruflich gewährte Verrechnung der Pacht für das Tierheim bleibt unverändert so bestehen.
4. Die Stadt erhält einmal jährlich unaufgefordert eine Aufstellung über die Fundtiere in der Stadt Biberach im vorangegangenen Jahr.
5. Der Zuschuss wird in zwei Raten jeweils zum 01.03. und 01.09. eines Jahres ausbezahlt.

II. Begründung

1. Ausgangssituation

Seit November 2009 ist der Tierschutzverein im Landkreis Biberach e. V. in Kontakt mit dem Landkreis, um die künftige Finanzierung des Tierheimes auf eine solide Basis zu stellen. Die vom Verein ursprünglich angedachte Lösung, dass der Landkreis neben einem bisher bereits gewährten Zuschuss für Unterbringungen nach dem Tierschutzgesetz nun auch einen Zuschuss für Fundtiere gewährt, wurde vom Landrat und Kreistag abschlägig beschieden.

Damit blieb dem Verein nur der mühsame und zeitaufwändige Weg, auf die einzelnen Gemeinden zuzugehen und um eine pauschale landkreisweit weitgehend einheitliche Bezuschussung zu bitten.

Bisher hat neben dem Landkreis nur die Stadt Biberach nennenswerte Zuschüsse an den Tierschutzverein geleistet. Die übrigen Gemeinden im Landkreis gewährten kleinere Zuschüsse oder leisteten überhaupt keine Zahlungen. Da sich die finanzielle Situation des Tierschutzvereins verschlechtert hat, weil eine größere Erbschaft zwischenzeitlich aufgebraucht ist, muss die Finanzierung neu geregelt werden, um die drohende Gefahr einer Insolvenz abzuwenden.

Losgelöst von den sonstigen Aufgaben des Tierschutzvereins, wie z. B. die Aufnahme von Abgabetiern, ist es zwischenzeitlich unter den beteiligten Gemeinden weitgehend unumstritten, dass der Tierschutzverein neben seinen sonstigen Aktivitäten auch wertvolle Arbeit im Hinblick auf die Unterbringung von Fundtieren leistet. Wie seit vielen Jahren im Landkreis Biberach praktiziert, übernimmt diese kommunale Pflichtaufgabe der Tierschutzverein. Allerdings haben die Gemeinden bisher überwiegend nur dessen Dienste in Anspruch genommen, jedoch kaum oder nur untergeordnet finanzielle Entschädigungen hierfür geleistet.

Die finanzielle Situation des Tierschutzvereins hat sich seit 2009 in keinsten Weise verbessert. Der Jahresabschluss 2009 weist einen Verlust von über 130.000 € aus (**Anlage 1**). Die Einschätzung für das Jahr 2010 ist nicht besser.

Die Zahl der Fundtiere im Landkreis Biberach und in der Stadt Biberach sowie deren Zuordnung zu den Gemeinden in den Jahren 2008 - 2010 sind als **Anlage 2** dieser Vorlage beigelegt.

2. Rechtlicher Hintergrund

2.1 Fundtiere

Nach § 5a des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) sind die Kommunen zuständige Fundbehörde im Sinne des §§ 965 - 967 und 973 - 976 BGB. Es handelt sich demnach um eine gesetzliche Pflichtaufgabe der Gemeinden, Fundtiere entgegen zu nehmen und entsprechend zu verwahren.

Soweit die Fundbehörde für die Unterbringung und Betreuung der Fundtiere über keine eigenen Einrichtungen verfügt, muss sie die Tiere einer geeigneten Stelle übergeben, in der Regel einem Tierheim, und die dafür erforderlichen Aufwendungen tragen. Zu diesen Aufwendungen gehören neben den Kosten für eine artgerechte Unterbringung, Pflege und Ernährung im Sinne des § 2 Tierschutzgesetzes auch die Kosten für die notwendige tierärztliche Behandlung, um die Gesundheit der Tiere zu erhalten oder wieder herzustellen sowie vorbeugende Maßnahmen gegen Parasitenbefall.

Fundsachen sind grundsätzlich sechs Monate aufzubewahren, bevor das Eigentum auf die Gemeinde übergeht und sie darüber verfügen kann. Tiere werden in der Regel nach einer vierwöchigen Unterbringung bereits wieder weiter vermittelt. Dabei wird unterstellt, dass ein möglicher Eigentümer eines Tieres die Suche nach dieser Zeit aufgegeben hat und das Tier herrenlos geworden ist. Damit endet grundsätzlich dann auch die Erstattungspflicht, auch wenn in der Praxis oft längere Zeiten der Unterbringung gegeben sind.

Darunter fallen Hunde, Katzen und Kleintiere, nicht jedoch Wildtiere wie z. B. Rehe, Igel o. ä..

2.2 Herrenlose Tiere

Für herrenlose Tiere sind die Gemeinden zuständig, soweit von ihnen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeht. Diese Verpflichtung ist aus den §§ 1 - 3 des Polizeigesetzes abzuleiten und trifft die Gemeinde als zuständige Ortspolizeibehörde. Die Kosten für ein im Tierheim untergebrachtes herrenloses Tier hat die Gemeinde als Ortspolizeibehörde zu tragen.

In der Regel trifft dies häufig bei Hunden, kaum bei Katzen zu.

2.3 Beschlagnahmte Tiere

Die Beschlagnahme eines Tieres kommt dann in Betracht, wenn der Halter gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen verstößt. Hier ist entweder der Landkreis oder die Gemeinde zuständig. Die Kosten hierfür werden separat in Rechnung gestellt, weil diese über Polizeirecht vom Verursacher zu tragen sind.

Dies trifft auf alle Tierarten zu.

2.4 Abgrenzung

Die Abgrenzung zwischen Fundtieren und herrenlosen Tieren ist in der Praxis recht schwierig, weil in vielen Fällen nicht erkennbar ist, ob der bisherige Eigentümer das Eigentum an dem Tier aufgegeben hat oder nicht.

2.5 Tötung eines Tieres

Nach § 1 des Tierschutzgesetzes stellt die Tötung eines gesunden Tieres einen Straftatbestand dar und kann nach § 17 des Tierschutzgesetzes mit Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe geahndet werden. Es ist also nicht zulässig, Tiere, die man aus welchen Gründen auch immer nicht mehr haben möchte, einfach zu töten.

3. Lösungsmöglichkeiten für die künftige Finanzierung

Nachdem es auch in Zukunft Fund- und herrenlose Tiere geben wird, die entsprechend den tierschutzrechtlichen Bestimmungen untergebracht werden müssen, ist es sinnvoll, eine einheitliche Infrastruktur und eine zentrale Anlaufstelle im Landkreis vorzuhalten, in denen die Tiere artgerecht untergebracht werden können.

Um die Gemeinde an den Kosten für die Fundtiere und herrenlosen Tiere angemessen zu beteiligen, gibt es grundsätzlich die nachstehenden zwei Möglichkeiten.

3.1 Abrechnung entsprechend der Anzahl der abgelieferten Tiere

Die exakte Abrechnung gegenüber einer Gemeinde entsprechend der Anzahl der abgelieferten Fundtiere ist eine gerechte Lösung, weil die Kosten der Gemeinde auferlegt werden, auf dessen Gemarkung das Tier gefunden wurde. Allerdings ist diese Alternative mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden, der vom weitgehend ehrenamtlichen Tierschutzverein nicht mehr zu leisten wäre. Würde man eine Spitzabrechnung favorisieren, kämen zusätzliche Verwaltungskosten hinzu.

3.2 Abrechnung über eine jährliche Pauschale

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Landestierschutzverband eine pauschale Kostenbeteiligung der Kommunen. Dabei hält er einen Betrag von 0,60 - 1,00 €/Einwohner und Jahr für angemessen.

Dieser Betrag unterstellt eine vierwöchige Unterbringung wie bereits unter Ziffer 2.1 ausgeführt.

Die Vorteile der pauschalen Abrechnung liegen auf der Hand. Die Vermutung, dass die Zahl der Fundtiere entsprechend der Größe einer Stadt zunimmt, ist ein zulässiger Verteilungsmaßstab. Der Verein hat eine einheitliche vertragliche Regelung mit allen Gemeinden (**Anlage 3**) und der Verwaltungsaufwand ist überschaubar.

Der Tierschutzverein im Landkreis Biberach e. V. wäre mit einer pauschalen Lösung auf der Basis von 0,60 €/Einwohner einverstanden und würde diese Lösung so mittragen.

Eine Umfrage über die Finanzierung der Tierschutzvereine in verschiedenen Städten ist dieser Vorlage als **Anlage 4** beigelegt.

4. Finanzielle Auswirkungen für die Stadt Biberach

Für die Unterbringung von Tieren im Rahmen des Tierschutzgesetzes leistet der **Landkreis** seit Jahren einen Zuschuss von **8.200 €** pauschal.

Die **Stadt Biberach** leistete bisher jährlich folgende Zuschüsse:

• Jahresbeitrag an die Ortsgruppe des Tierschutzvereins	2.500 €
• Anteilige Übernahme der Personalkosten für die 2. Tierpflegekraft (sozialversicherungspflichtig beschäftigt)	5.500 €
• Verrechnung des Pachtzinses für das Vereinsheim	<u>731 €</u>
Summe	8.731 €

Die neue Regelung hätte zur Folge, dass die Stadt **künftig** jährlich rund **19.500 €** leisten müsste. Eine Erhöhung des Zuschusses um rund 10.800 €.

5. Stellungnahme der Verwaltung

Die Aufgabenfülle des Vereins, insbesondere aber die Vermischung von Pflicht- und freiwilligen Aufgaben macht es so schwer, eine vernünftige Finanzierung für den Verein zu finden, die von den Gemeinden im Landkreis akzeptiert wird. Insbesondere der Vorwurf, dass der

...

Tierschutzverein zu viele Tier aufnimmt und auf Kosten der Gemeinden versorgen lassen will, ist nicht zutreffend. Mit der Aufnahme von Abgabetieren, also Tiere, die vom Eigentümer abgegeben werden, beugt der Verein sogar einem Anstieg von Fund- oder herrenlosen Tieren vor. Diese freiwillige Aufgabe ist Vereinszweck und wird über Mitgliedsbeiträge und Spenden finanziert. Darüber hinaus bestehen Tierpatenschaften. Die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins reicht aber nicht mehr aus, neben den freiwilligen Aufgaben, die Vereinszweck sind, auch noch die Pflichtaufgaben für die Gemeinden ohne finanziellen Ausgleich zu erledigen.

Die Haltung der Gemeinden im Landkreis ist recht unterschiedlich. Anfangs war noch eine starke Abneigung bei der Pauschale zu spüren. Allerdings sind die Gemeinden, nachdem die rechtlichen Rahmenbedingungen inzwischen bekannter sind, einer pauschalen Regelung eher zugeneigt. Die Verwaltung spricht sich für eine einheitliche Regelung im Landkreis aus, von der alle Gemeinden profitieren. Wir halten daher die pauschale Lösung zur Absicherung der Finanzierung des Tierheims für den richtigen Ansatz.

Nachdem die Gemeinden im Landkreis über viele Jahre hinweg die Unterbringung der Fundtiere relativ kostengünstig lösen konnten, erfordert die finanzielle Situation des Tierschutzvereins jetzt ein Umdenken. Wir halten vor diesem Hintergrund eine Pauschale von 0,60 €/Einwohner für überaus maßvoll. Dies zeigt auch der Vergleich mit anderen Städten.

Nachdem der Antrag beim Landkreis bereits im Jahr 2009 gestellt wurde und sich die finanzielle Situation des Tierschutzvereins nicht verbessert hat, halten wir eine Neuregelung des Zuschusses bereits ab dem Jahr 2010 für sinnvoll. Im Übrigen ist die zeitliche Verzögerung bei der Entscheidung nicht dem Tierschutzverein anzulasten. Wir schlagen daher ausnahmsweise eine rückwirkende Erhöhung zum 01.01.2010 vor. Die überplanmäßigen Mittel werden im Rahmen der Verwaltungszuständigkeit genehmigt.

Aus **Anlage 2** zu dieser Vorlage kann man auch entnehmen, welcher Betrag zu entrichten wäre, wenn man die Leistungen des Tierschutzvereins allein im Bereich der Fundtiere mit einem Tagessatz pro Tier ansetzt. Darin sind Tierarztkosten, die über die normale Untersuchung hinausgehen, noch nicht eingerechnet.

Vor diesem Hintergrund schlagen wir die oben genannte neue Bezuschussung für den Tierschutzverein vor und bitten das Gremium um Zustimmung zu diesem Vorgehen.

Leonhardt

Anlagen

- 1 Einnahme und Ausgaben Tierheim im Jahr 2009

- 2 Aufstellung

- 3 Vereinbarung

- 4 Umfrage Finanzierung Tierschutzvereine